
Bachelor-Prüfung
Modul: Öffentliches Recht III
18. Juni 2015, 13.00–15.00 Uhr

Dauer: 120 Minuten

Wichtige Hinweise:

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der **Aufgabenblätter**. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) vier Seiten und vier Aufgaben.
- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind **auszuformulieren**. Stichwortartige Antworten und Begründungen ("Telegrammstil") werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten!
- Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die genaue Angabe der massgebenden **Rechtsnormen**.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation legen wir bei der Bewertung grosses Gewicht.
- Die vier Aufgaben dürfen in beliebiger **Reihenfolge** beantwortet werden. Innerhalb einer Aufgabe wird empfohlen, die Reihenfolge der einzelnen, mit Kleinbuchstaben bezeichneten Fragen einzuhalten (soweit mehrere Fragen gestellt werden). Beginnen Sie bei **jeder Frage** (auch bei Kleinbuchstaben) auf einem **neuen Blatt**.
- Den einzelnen Aufgaben bzw. Fragen kommt bei der Bewertung ein unterschiedliches Gewicht zu (siehe die entsprechenden Angaben bei den Aufgaben und Fragen; die gerundete Prozentzahl bezieht sich jeweils auf das Punktemaximum). Teilen Sie deshalb die Zeit richtig ein. Das Total beträgt **86 Punkte**.
- Studieren Sie die Sachverhalte, die einschlägigen Rechtsnormen und die Fragen **gründlich**, bevor Sie mit Schreiben beginnen.

Viel Erfolg!

Aufgabe 1**(22 Pt. = ca. 25 %)**

Am 20. Februar 2015 erliess das Bundesamt für Strassen (ASTRA) folgende, im Bundesblatt vom 3. März 2015 publizierte

"Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A4 Brunnen–Brunnen Süd

I.

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse A4 in Fahrtrichtung Altdorf wie folgt:

- von km 126.450 bis km 127.142: 80 km/h
- von km 127.142 bis km 127.637: 60 km/h
- von km 129.000 bis km 129.600: 60 km/h

[...]"

- a) Ist diese Anordnung des ASTRA anfechtbar? (11 Pt.)
- b) Unter der Annahme, dass diese Anordnung des ASTRA anfechtbar ist (unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage a): Bei welcher Rechtsmittelinstanz konnte sie angefochten werden? (11 Pt.)

Aufgabe 2**(24 Pt. = ca. 28 %)**

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erteilte dem öffentlichen Unternehmen Aéroport International de Genève, welches den Flughafen Genf betreibt, die Plangenehmigung (Bewilligung) für die Errichtung einer neuen Unterkunft für Asylsuchende sowie für Reisende, denen die Ein- oder Weiterreise verweigert wurde. Die neue Unterkunft soll die bestehende ersetzen, welche sich in der Transitzone des Flughafens befindet; sie soll ausserhalb der Transitzone errichtet werden, aber immer noch auf dem Areal des Flughafens.

Die Organisation ELISA-ASILE, ein in der französischen Schweiz tätiger privatrechtlicher Verein zur Unterstützung und Beratung von Asylsuchenden, ficht die Plangenehmigungsverfügung des UVEK mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht an. Sie macht geltend, der neue Standort der Unterkunft ausserhalb der Transitzone sei bundesrechtswidrig, weil er den Mitarbeitenden von ELISA-ASILE den Zugang zur Unterkunft in zeitlicher Hinsicht faktisch beschränken und damit die Unterstützung sowie die rechtliche Beratung der dort untergebrachten Asylsuchenden erschweren werde.

Gemäss ihren Statuten verfolgt ELISA-ASILE folgende Zwecke: Information und Begleitung Asylsuchender im Kontakt mit Behörden und Gerichten; Sensibilisierung der öffentlichen Meinung im Kampf gegen die Diskriminierung ausländischer Personen; Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zur Unterstützung Asylsuchender auf nationaler und internationaler Ebene. Vereinsmitglieder sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisation sowie weitere Personen, welche die Organisation aktiv oder finanziell unterstützen.

Ist die Organisation ELISA-ASILE zur Beschwerde legitimiert? (Prüfen Sie alle Möglichkeiten.)

Aufgabe 3**(30 Pt. = ca. 35 %)**

A leistete als sog. "Durchdiener" Militärdienst. Ein Durchdiener absolviert die Rekrutenschule und leistet die restlichen Dienstage anstelle von Wiederholungskursen unmittelbar nach der Rekrutenschule ohne Unterbrechung. Nachdem A rund ein Viertel seiner Dienstzeit absolviert hatte, stellte er ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Das Gesuch wurde bewilligt; gleichzeitig teilte ihm die Vollzugsstelle des Bundes für den Zivildienst (Vollzugsstelle ZIVI) mit, dass er als Durchdiener sämtliche Dienstage in einem einzigen Zivildiensteinsatz ohne Unterbrechung leisten müsse. Darauf stellte A bei der Vollzugsstelle ZIVI das Gesuch, seinen Zivildienst mit Unterbrüchen leisten zu dürfen. Die Vollzugsstelle ZIVI wies das Gesuch mit Verfügung vom 5. März 2015 ab; dabei stützte sie sich ausdrücklich auf Art. 36a der Zivildienstverordnung (ZDV).

Art. 36a der Verordnung über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV) vom 11. September 1996 (SR 824.01), eingefügt am 10. Dezember 2010, lautet wie folgt:

Art. 36a Durchdienerinnen und Durchdiener
(Art. 20 ZDG)

¹ Die zivildienstpflichtige Person, die im Personalinformationssystem der Armee im Zeitpunkt ihrer Zulassung zum Zivildienst als Durchdienerin oder Durchdiener aufgeführt wird, absolviert die erforderlichen Einführungs- und Ausbildungskurse und leistet unmittelbar danach die restlichen Dienstage ohne Unterbrechung.

² Die Vollzugsstelle kann in Härtefällen Ausnahmen bewilligen.

Das Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG) vom 6. Oktober 1995 (SR 824.0) enthält folgende Bestimmungen:

Art. 5 Gleichwertigkeit

Die Belastung einer zivildienstleistenden Person durch die ordentlichen Zivildiensteinsätze muss insgesamt derjenigen eines Soldaten in seinen Ausbildungsdiensten entsprechen.

Art. 20 Aufteilbarkeit des Zivildienstes

Der Zivildienst wird in einem oder mehreren Einsätzen geleistet. Der Bundesrat regelt die Mindestdauer und die zeitliche Abfolge der Einsätze.

A erhebt gegen die Verfügung der Vollzugsstelle ZIVI vom 5. März 2015 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und macht geltend, eine Verpflichtung, sämtliche Dienstage in einem Zivildiensteinsatz ohne Unterbrechung zu leisten, ergebe sich weder aus Art. 20 des Zivildienstgesetzes (ZDG) – worauf sich Art. 36a ZDV laut Sachüberschrift abstütze – noch aus Art. 5 ZDG. Art. 36a ZDV habe demnach im ZDG keine genügende Grundlage. In ihrer Beschwerdeantwort wendet die Vollzugsstelle ZIVI dagegen ein, A könne diese Rüge wegen Art. 190 BV nicht erheben.

- a) Darf das Bundesverwaltungsgericht A's Rüge prüfen? (Gehen Sie hier und im Folgenden davon aus, dass alle Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind.) (11 Pt.)
- b) Unter der Annahme, dass das Bundesverwaltungsgericht A's Rüge prüfen darf und dass es diese für begründet hält (unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage a):
Formulieren Sie Ziffer 1 des Urteilsdispositivs (d.h. die Entscheidungsformel). Begründen Sie Ihre Formulierung. (11 Pt.)

(Fortsetzung auf der nächsten Seite.)

- c) Nehmen Sie (hier) an, dass A vor dem Bundesverwaltungsgericht materiell unterliegt. Er fragt Sie, ob er das Urteil an das Bundesgericht weiterziehen kann. Was antworten Sie ihm? (8 Pt.)

Aufgabe 4

(10 Pt. = ca. 12 %)

Um den Spitälern und den Psychiatrischen Diensten des Kantons Basel-Landschaft mehr unternehmerischen Freiraum zu gewähren, wurden diese mit dem neuen kantonalen Spitalgesetz vom 17. November 2011 aus der zentralen Verwaltung herausgelöst und in zwei öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt. Die beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten werden im Spitalgesetz als "Unternehmen" bezeichnet. § 25 des Spitalgesetzes lautet wie folgt:

§ 25 Rechtspflege

Letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe der Unternehmen können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.

Damit entfiel die bisherige Möglichkeit, gegen Verfügungen der Spitäler und der Psychiatrischen Dienste – z.B. in personalrechtlichen Angelegenheiten – zunächst verwaltungsintern Beschwerde zu erheben. Vielmehr sind entsprechende Verfügungen innerhalb des Kantons nun direkt und ausschliesslich mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde beim Kantonsgericht anzufechten. Dabei können gemäss § 45 Abs. 1 der kantonalen Verwaltungsprozessordnung gerügt werden:

- Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (lit. a);
- die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (lit. b).

Anders als im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren ist die Rüge der Unangemessenheit vor dem Kantonsgericht hingegen – von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen – ausgeschlossen (§ 45 Abs. 1 lit. c Verwaltungsprozessordnung BL).

Ist diese Neuordnung des Rechtsschutzes im Bereich der Spitäler und der Psychiatrischen Dienste mit der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) und dem Bundesgerichtsgesetz vereinbar?